

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„4. Die sechs durch Nachsicht der Herrschaft zum Erkauf der Gärtnergüter zugelassenen Handwerker zahlen jeder 4 fl. Robotzins. Handlangerdienste leistet jeder, wenn nach den Dorfschaften sie die Reihe trifft, u. zw. jeder 2 Tage, folglich jährlich ungefähr 9 Tage. Mit dem Botengehen und den Bräuhaustagen sind sie bisher verschont geblieben.

„5. Da keiner der Gärtner über eine Meile, ja meistens nur innerhalb der Herrschaft auf die Dörfer die Botengänge auf $\frac{1}{4}$ bis 1 Stunde zu verrichten hat, so trifft es ungefähr jeden zu Friedenszeiten 2mal. In Kriegszeiten mehr, was aber nicht in Tage gebracht werden kann. Zum Brauen aber werden von diesen alljährlich 3 Mann zu Braugehilfen gewählt, welchen daher der Robotzins nachgelassen wird, sie aber vom Botengehen nicht ausgenommen sind.

„6. Wenn die Gärtner ihre zwei Tage vollbracht haben, so leisten alsdann die Hüttler und Kleinhäusler beim Bauen jeder nur einen Tag, so jährlich ungefähr 9 Tage für jeglichen thut.“

Neue Urbaren. Beschwerden der Herrschaft wegen derselben.

Zu Beginn des Jahres 1773 kamen die neuen Urbaren heraus. Es waren nicht wie früher große Bücher, in welchen die Leistungen sämtlicher Untertanen der Herrschaft verzeichnet waren, sondern für die Stadt und jedes Dorf je ein Heft von mehreren Bogen Stärke, welche auch nicht wie früher bei der Herrschaft hinterlegt blieben, sondern den einzelnen Gemeinden selbst zur Verwahrung übergeben wurden.

Dem Urbare der Stadt Odrau entnehmen wir, daß es damals 50 Bürger, 38 Gäßler, 102 Vorstädter (49 in der Nieder- und 53 in der Ober-Vorstadt), 4 Müller, 8 halbe Bauern, 19 Gärtner und 32 Neustädter gab, welche folgende Leistungen hatten:

Grund- oder stete Zinsen: Die Bürger hatten an solchen zu leisten: 86 fl. 37 fr. $1\frac{1}{2}$ hl. rh., 7 Scheffel $1\frac{13}{16}$ Viertel Weizen, 7 Sch. $1\frac{13}{16}$ B. Korn, 10 Sch. $\frac{12}{16}$ B. Gerste, 14 Sch. $3\frac{10}{16}$ B. Hafer Breslauer Maß, die Gäßler 9 fl. 5 fr. $1\frac{1}{2}$ hl., die Vorstädter 44 fl. 9 fr. 3 hl., die Müller nichts und die acht halbe Bauern 10 fl. 4 fr., 7 Sch. $2\frac{13}{16}$ B. Weizen, ebensoviel Korn, 15 Sch. $1\frac{14}{16}$ B. Hafer; die Gärtner 14 fl. 21 fr., 4 Sch. $3\frac{11}{16}$ B. Weizen, 4 Sch. $3\frac{11}{16}$ B. Korn und 2 Sch. $2\frac{13}{32}$ B. Gerste, 4 Sch. $3\frac{1}{8}$ B. Hafer Breslauer Maß, und die Neustädter 12 fl. 43 fr. 1 hl. An steten Robotzinsen zahlten die acht halbe Bauern 52 fl. 6 fr., die Gärtner 72 fl.

Stete Mietungs- und Gewerbezinzen: 1. Die Stadt entrichtet vermöge des 1726 getroffenen Abkommens an Weinzins jährlich 140 fl., wogegen die Herrschaft auf den vormals in der Stadt jährlich durch sechs Wochen freigehabten Weinschank verzichtet. — 2. Die Stadt entrichtet zufolge des Vergleiches von 1762 an Mautmalzzins jährlich 300 fl., weshalb sich dieselbe insofern nach dem Vergleich zu richten haben wird, bis in via juris ein anderes ausgemacht, wo sonach dem letzteren gemäß sich zu verhalten sein wird. — 3. Die Fleischerzunft führt jährl. 3 fl. 36 fr. Ruttelfleckzins ab und jeder Fleischer zu Martini einen Stein Wiener Gewicht rohes Rindsinselt, wogegen die Herrschaft die Fleischbank erhält. — 4. Der Herrschaft und den zwei Beamten haben die Fleischhauer das Fleisch zu folgendem Preis zu liefern: 1 Pf. Wr. Gew. Rindsfleisch um 3 fr., eine Rindszunge 7 fr., 4 Füße und 1 Ochsenmaul 12 fr., einen Kalbskopf, Peischl und Füße 15 fr., 1 Briesl 1 fr., 1 Pf. Markbein 3 fr.; der Herrschaft das Pfund Kalbsfleisch um $3\frac{1}{2}$ fr., den zwei Beamten aber das Pfund um $\frac{1}{2}$ fr. billiger als nach dem laufenden Preis, wobei zu bemerken, daß jeder der zwei Beamten wöchentlich höchstens 12 Pfund Rindsfleisch à 3 fr. beziehen und die Herrschaft in der vorhin Kleinseite, jetzt Neumark genannten Kolonie, wenn auch der Ort sich vergrößern sollte, wie auch nicht auf den andern städtischen Gründen einen Fleischschlakter oder Fleischer setzen dürfe. — 5. Jeder Töpfer zahlt jährl. 2 fl. 1 fr. 3 hl., wogegen ihm die Herrschaft einen Platz zum Lehmgraben anweist. — 6. Jeder Bäcker zahlt jährl. 1 fl. 12 fr.